

## **Ehrenamtspauschale, Vorstandsentschädigung, Übungsleiterfreibetrag**

Mehr Steuerspielraum soll es bereits ab dem 1.1.2013 geben – das sind die Kernaussagen für ein neues Ehrenamtspaket, das derzeit in den Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und FDP vorbereitet wird und nach der parlamentarischen Sommerpause in das Parlament eingebracht werden soll.

Die Initiatoren der beiden Fraktionen haben sich dazu bereits mit den Bundesministern für Finanzen und Justiz abgestimmt. Klappt die politische Umsetzung, so gibt es deutliche Verbesserungen bei ehrenamtlicher Betätigung und mehr Steuerspielräume für die gemeinnützigen Vereine/Verbände. Anreize auch für die vielen aktiven Übungsleiter dann durch eine Erhöhung des persönlichen Freibetrags.

Soweit man diesen Neuvorschlag derzeit einschätzen kann, geht es um folgende Kernaussagen:

### **1. Erhöhung des Ehrenamts-Freibetrags**

Der bisherige Jahres-Steuerfreibetrag für Vergütungen im Ehrenamt nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamt Freibetrag) soll von bislang 500 Euro pro Jahr auf 800 Euro erhöht werden.

### **2. Erhöhung des Übungsleiter-Freibetrags**

Separat soll nun auch der bekannte Übungsleiter-Freibetrag, also Vergütungen für nebenberufliche begünstigte Übungsleitertätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG, betragsmäßig angepasst werden. Der persönliche Jahresfreibetrag in Höhe von 2.100 Euro wird auf 2.400 Euro nach diesen Vorschlägen erhöht. Begünstigt werden damit aktive Übungsleiter über den Sport- und Musikbereich hinaus auch bei Erbringung von Pflegeleistungen. Kurzum, auch die bisher geförderten steuerbegünstigten pädagogisch/betreuerischen Tätigkeiten gegen Vergütung im steuerbegünstigten Bereich der gemeinnützigen Vereine/Verbände.

### **3. Erhöhung der Freigrenze im Zweckbetriebsbereich**

Angehoben wird auch die Freigrenze im Zweckbetriebsbereich von bislang 35.000 Euro nach § 67a AO auf nunmehr immerhin 45.000 Euro. Zur Klarstellung: Dies gilt jedoch nicht für die Bruttoeinnahmen im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Hier bleibt es wegen der Konkurrenzsituation zur Gastronomie offenbar weiterhin bei der 35.000 Euro-Bruttoeinnahmengen-Grenze wie bisher.

Service von Lexware

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe Gruppe, den Leserinnen und Lesern wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Weitere Informationen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche finden Sie daher auf dem Vereinsportal [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) und im Praxisratgeber „Lexware der verein wissen“ (print/online).  
Donnerstag, 13.09.2012 | Autor: Prof. Gerhard Geckle,

## **Eine erste Bewertung**

Diese geplante Steuerförderung entspricht der häufig erhobenen Forderung aus der Vereinspraxis, dass man das aktive Engagement in seinem Verein/Verband auch finanziell betrachtet wieder etwas verstärkt anerkennt und durch steuerliche Leistungsanreize unterstützen sollte.

### **1 Höhere Vergütung könnten „netto“ ausgezahlt werden**

Greift man zunächst die Erhöhung des Übungsleiter-Freibetrags und des Ehrenamts-Freibetrags auf, zeigt sich, dass tatsächlich die etwas höheren Vergütungen „netto“, d. h. auch steuer- und sozialversicherungsfrei, an die engagierten Personen, ob Mitglied oder Nichtmitglied, ab 2013 ausgezahlt werden könnten.

### **2 Übungsleiter und Mini-Job**

Für Vereine wird dann bei monatlicher Abrechnung eines Übungsleiters ein Mini-Job-Verhältnis erst dann notwendig, wenn ab dem Jahresanfang 2013 über 200 Euro monatlich an begünstigten Übungsleitervergütungen ausgezahlt werden.

### **3 Ehrenamtsfreibetrag und Vorstandsentschädigung**

Nicht zu unterschätzen ist die seit einiger Zeit geforderte Erhöhung des Ehrenamts-Freibetrags. Er wird von vielen Mitgliedern, und auch Nichtmitgliedern, für die tatkräftige Unterstützung des Vereins tatsächlich in der Vereinspraxis schon sehr häufig genutzt. Bei Vorstandsentschädigungen, also gezahlten Sitzungs- oder Aufwandspauschalen an gewählte ehrenamtlich tätige Vorstände, würden damit ab dem Steuerjahr 2013 erst dann spürbare Steuerkonsequenzen über die persönliche Steuererklärung/Steuerveranlagung eintreten, wenn die Vergütung das Jahr über rein rechnerisch den Betrag von 1.056 Euro überschreitet. Denn ordnet man diese Vergütungen wie üblich den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG zu, so gibt es dort eine Freigrenze von 256 Euro. Das führt erst dann zu Steuerkonsequenzen beim Empfänger, wenn die Freigrenze und der erhöhte Ehrenamtsfreibetrag jahresbezogen überschritten werden. Wobei der Anwendungsbereich des Ehrenamtsfreibetrags neben den Vorstands-Aufwands-entschädigungen für unzählige andere Sachverhalte mit bezahlter Mithilfe im steuerbegünstigten Bereich häufiger bei Vergütungsabrechnungen genutzt wird.

#### **Praxis-Beispiel:**

Ein gemeinnütziger Verein berücksichtigt die Erhöhung auf 800 Euro/Jahr. Nebenberufliche Helfer werden mit einer nach Aufwand vereinbarten Monatserstattung von z. B. 100 Euro vergütet. Für die ersten acht Beschäftigungsmonate kann dann die angepasste Freibetragsregelung genutzt werden.

Service von Lexware

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe Gruppe, den Leserinnen und Lesern wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Weitere Informationen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche finden Sie daher auf dem Vereinsportal [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) und im Praxisratgeber „Lexware der verein wissen“ (print/online).

Donnerstag, 13.09.2012 | Autor: Prof. Gerhard Geckle,

Erst ab September 2013 ist die notwendige Mini-Job-Anmeldung mit notwendiger Zahlung der Pauschalabgaben zu veranlassen.

Als nebenberufliche Mithilfe wird auch die Beschäftigung von

- Schülern/Studenten,
- Rentnern/Pensionären,
- Hausfrauen/Hausmännern

für den weiten steuerbegünstigten Bereich jederzeit akzeptiert, also auch Personen ohne Hauptbeschäftigung.

#### **4 Verein als Arbeitgeber**

Für den Verein in seiner Arbeitgeberstellung reduziert sich damit auch etwas die Jahres-Gehaltssumme mit geringerer Abgabenbelastung bei der Meldung an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Das trifft dann zu, wenn es um angestellte Übungsleiter oder auf Ehrenamtsfreibetragsbasis tätige beschäftigte Helfer geht.

Auch wird teilweise bei höheren Vergütungen durch die Betragsanhebungen der notwendige Weg in ein zusätzliches Mini-Job-Verhältnis mit Pauschalabgaben-Belastung vermieden.

#### **5 Vereinsmitglieder und Arbeitslosengeld**

Das kann zudem auch für einige Vereinsmitglieder ab 2013 von Vorteil sein, die in persönlicher Hinsicht auf den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Hartz IV neben dem Zusatzeinkommen aus Mitarbeit in Vereinen/Verbänden angewiesen sind.

Hierbei dürfte man davon ausgehen, dass es durch die ergänzenden notwendigen SGB-Änderungen mehr Luft bei der sonst drohenden Einkommensanrechnung von Vereins-Vergütungen gibt.

##### **5.1 Bedeutung für Übungsleiter**

Für Übungsleiter, Ausbilder, Trainer oder für diverse Betreuungstätigkeiten im kirchlichen/karitativen Bereich für die verschiedensten gemeinnützigen Träger-Körperschaften bleiben bei begünstigter Nebentätigkeit künftig monatlich bis zu 200 Euro anrechnungsfrei!

##### **5.2 Bedeutung für den Ehrenamtsfreibetrag**

Für den erhöhten Ehrenamtsfreibetrag von 800 Euro jährlich bedeutet das einen Freibetrag von 66 Euro monatlich für sonstige begünstigte Vereinshelfer-Tätigkeiten.

Service von Lexware

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe Gruppe, den Leserinnen und Lesern wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Weitere Informationen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche finden Sie daher auf dem Vereinsportal [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) und im Praxisratgeber „Lexware der verein wissen“ (print/online).  
Donnerstag, 13.09.2012 | Autor: Prof. Gerhard Geckle,

## **6 Der Weg und das Ziel**

Wie üblich, muss auch dieses Ehrenamtspaket die parlamentarischen Hürden nehmen. Wobei jeder Vereinsverantwortliche sicherlich davon ausgeht, dass es unabhängig von der politischen Konstellation wenigstens zu keinem Veto im Bundesrat oder sogar zur Anrufung des Vermittlungsausschusses kommt. Vielmehr geht man im Interesse unserer gemeinnützigen Vereine/Verbände davon aus, dass es spätestens vor dem Jahreswechsel zur Gesetzesrealität wird.

Viele Vereine/Verbände werden ab dem Herbst bereits an ihre Jahresplanung 2013 herangehen und sicherlich jede Kostenentlastung begrüßen!

### **Zusätzlicher Hinweis zu einem bereits laufenden Gesetzgebungsvorhaben**

Unabhängig von diesem separat angekündigten Ehrenamtspaket wird das seit längeren Zeiträumen in den Ausschüssen befindliche Gesetz zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein (BR-Drucksache 41/11 v. 1.2.2011) nun gleichzeitig auch wieder aufgegriffen.

Somit ist zum Jahresende damit zu rechnen, dass nun endlich die schon lange erwartete Haftungsfreistellung für ehrenamtlich engagierte Mitglieder außerhalb des Vorstandsbereichs in den Vereinen realisiert wird.

Hierbei geht es um den neuen § 31b BGB mit der Vorgabe, vergleichbar wie schon bei der vorhandenen Vorstands-Freistellungsregelung nach § 31a BGB, diesen Haftungsfreistellungsanspruch auch für viele eben nicht im Vorstandsbereich engagierte Führungskräfte in den Vereinen ergänzend vorzusehen. Das gilt, soweit diese Vereinsmitglieder bei der Durchführung satzungsmäßiger Aufgaben in leicht fahrlässiger Weise gegenüber dem Verein, gegenüber Dritten einen Schaden verursacht haben.

Aber auch für dieses Gesetzespaket wird es nun nochmals spannend: Nach wie vor steht die Forderung im Raum, dass man entsprechend den Ausgangsvorschlägen der Bundesländer Baden-Württemberg und dem Saarland auch die bisherigen strengen Haftungsregelungen in der Abgabenordnung (AO) entschärft.

Vorgesehen ist, dass man eben nicht immer als Vorstand für steuerliche Unrichtigkeiten bei der Vereinsbuchhaltung, der Geschäftsführungstätigkeit beim Verein von den Finanzämtern persönlich in die Haftung genommen werden kann, soweit ein „Steuerfehler“ leichtfertig verursacht wurde (§ 69 Abs. 2 AO -neu-).

Bislang gibt leider die AO dies etwas anders vor und setzt den ehrenamtlichen Vereinsvorstand einem gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens, z. B. einem GmbH-Geschäftsführer, in haftungsrechtlicher Hinsicht völlig gleich.

Service von Lexware

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe Gruppe, den Leserinnen und Lesern wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Weitere Informationen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche finden Sie daher auf dem Vereinsportal [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) und im Praxisratgeber „Lexware der verein wissen“ (print/online).  
Donnerstag, 13.09.2012 | Autor: Prof. Gerhard Geckle,

Service von Lexware

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe Gruppe, den Leserinnen und Lesern wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Weitere Informationen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche finden Sie daher auf dem Vereinsportal [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) und im Praxisratgeber „Lexware der verein wissen“ (print/online).  
Donnerstag, 13.09.2012 | Autor: Prof. Gerhard Geckle,